

Jahrgang 17

Laufende Nummer: 11/2025



Zweite Ordnung zur Änderung
der Hausordnung
(Ordnung zur Raum- und
Flächennutzung)
der Hochschule Ruhr West
vom 21.07.2025



Mülheim, den 28.07.2025

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 26. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) hat das Präsidium der Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung zur Änderung der Hausordnung (Ordnung zur Raum- und Flächennutzung) an der Hochschule Ruhr West erlassen:

Artikel I

Änderung der Hausordnung (Ordnung zur Raum- und Flächennutzung) der Hochschule Ruhr West

Die Hausordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.12.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2021) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 12.05.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2023) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Die Hausordnung dient dazu, Sicherheit und Ordnung an der Hochschule aufrechtzuerhalten und soll dazu beitragen, dass diese die ihr gem. § 3 HG NRW obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts im Rahmen der täglichen Betriebsabläufe an der Hochschule beauftragt die:der Präsident:in folgende Mitglieder und Angehörige gemäß § 3 der Grundordnung mit der Wahrnehmung des Hausrechts (Hausrechtsbeauftragte):

1. ... [unverändert]
2. ... [unverändert]
3. [Für diejenigen Räume eines Dezernats, die diesem Dezernat zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind, wird das Hausrecht von der:dem Dezernent:in dieses Dezernats wahrgenommen.] Entsprechendes gilt für Teams außerhalb der Dezernate.
4. ... [unverändert]
5. Für alle durch die HRW genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen in Notfällen und bei konkreten Gefährdungen wird das Hausrecht durch die Leitung des Teams Gebäudemanagement wahrgenommen.
6. Für die Dauer der Überlassung sowie Nutzung von Versammlungsstätten wird das Hausrecht durch die beauftragten Veranstaltungsleiter:innen für die dafür zugewiesenen Räumlichkeiten und Flächen gegenüber Veranstaltungsbesucher:innen sowie beauftragten Dritten wahrgenommen.
7. Zur Verwirklichung der einem Hochschulmitglied übertragenen Arbeitgeber:innenpflichten wird das Hausrecht von der:dem jeweiligen Adressat:in der Übertragung wahrgenommen.

Beauftragte Ordnungs- und /oder Sicherheitsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften, insbesondere die Räume und die Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur zu den zugewiesenen Zwecken genutzt werden.

4. In § 4 werden nach Absatz 11 folgende neue Absätze angefügt:

(12) Beim Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnen sind Urheber:innenrechte, insbesondere Urheber:innenpersönlichkeitsrechte, das Recht am eigenen Bild nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 KunstUrhG und die Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB zu wahren.

(13) Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist in den in den Gebäuden, Gebäudeteilen, Flächen und Räumlichkeiten (§ 3 Abs. 1 dieser Ordnung) der HRW verboten. Hiervon ausgenommen ist das Mitführen von Waffen, welche zur Ausführung der Diensttätigkeit notwendig sind.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung und zu ihrer Durchsetzung sind die Hausrechtsbeauftragt:innen (§ 2 Abs. 2 dieser Ordnung) befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere können sie Raum- und Gebäude- sowie Flächenverweise aussprechen. Das Stellen von Strafanträgen für die Hochschule und die Erteilung eines Hausverbots mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus in Bezug auf Hochschulmitglieder und -angehörige ist der:dem Präsident:in vorbehalten. Gegenüber anderen Nutzenden kann ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus auch von der Leitung des Teams Gebäudemanagement ausgesprochen bzw. der Strafantrag gestellt werden.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 12.05.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. 2024 S. 1222) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2025

Die Präsidentin

gez. Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude